



SATZUNG

Stand 26. März 2023

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Bewegungskunst Raesfeld“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Name „Verein für innere und äußere Bewegungskunst“ kann als Untertitel geführt werden.

(2) Sitz des Vereins ist Raesfeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist bestrebt durch gezieltes Steh-, Geh- und Bewegungstraining die gesundheitlichen Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklung auszugleichen.

Das Training der inneren (geistigen) und äußeren (körperlichen) Bewegungskünste zielt darauf ab, den Trainingsteilnehmern ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Lebensumstände und ihre Umwelt zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen steuer- und sozialversicherungsfreier Freibeträge ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft: Aufnahme und Formen

(1) Mitglied kann jedeR an der Verwirklichung der Vereinsziele InteressierteR werden. Vorausgesetzt ist ein an den geschäftsführenden Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der/die AntragstellendeR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, nutzen das Sportangebot und haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, nutzen das Sportangebot nicht (ausgenommen Kurse und Probetraining) und haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- c) Fördermitglieder wählen ihren Beitrag frei, nutzen das Sportangebot nicht (ausgenommen Kurse und Probetraining) und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, nutzen das Sportangebot und haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Halbjahres- und Jahresende zulässig und mindestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres in Schriftform (das heißt: als Brief, nicht als Email) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen und die Beitragsrückstände bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig beglichen wurden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder



- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages). Näheres regelt die Vereinsordnung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
5. Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin und Stellvertreters/Stellvertreterin
6. Höhe der Beiträge,
7. Ausschließung eines Mitgliedes,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

(2) Der geschäftsführende Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung der

Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung wird persönlich ausgehändigt, bzw. ergeht jeweils an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitgliedes und muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung soll im Februar, März oder April stattfinden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig am Jahresanfang schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der Fördermitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) c).

(5) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Lediglich für den Posten des/der Jugendbeauftragten können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26



Abs. 2 BGB bilden der/die 1 Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der/die 1 Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann für seine/ihre restliche Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand ein/einen NachfolgerIn bestellt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit Frist von einer Woche durch die/den 1. VorsitzendeN.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Zum Erweiterten Vorstand können gehören: GeschäftsführerIn und StellvertreterIn, KassenwartIn, StellvertretendeR KassenwartIn, JugendbeauftragteR, bzw. Jugendteam, PressesprecherIn und EinkäuferIn. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand um weitere Ämter ergänzt werden.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind berechtigt, aber nicht verpflichtet an Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch eineN KassenprüferIn geprüft. Dieser wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird einE weitereR KassenprüferIn als StellvertreterIn gewählt. Der/die KassenprüferIn erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Vereinsordnung

(1) Zur Erfüllung und Regelung von Aufgaben des Vereins können vom geschäftsführenden Vorstand Ordnungen verabschiedet werden.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Vereinsinternen Ordnungen, gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands, der ÜbungsleiterInnen oder der TrainerInnen verstoßen haben oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kampfkunstverein Wesel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.